

2.4.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

auch in den Osterferien hat sich im Schulbereich einiges getan: Der Gesetzgeber hat die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 abgeändert und das BMBWF hat den Erlass „Schulbetrieb ab dem 06. April 2021“ herausgegeben.

### 1. Für alle Schulen – Schulbetrieb nach den Osterferien (Aktueller Erlass des BMBWF und Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21)

Das BMBWF hat mit seinem neuesten Erlass „**Schulbetrieb ab dem 06. April 2021**“, der bereits über die Kommunikation des Ministeriums ausgesandt wurde, über die **Eckpunkte zum Schulbetrieb nach den Osterferien** informiert. Wir übermitteln Ihnen beiliegend den Erlass sowie die Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (ausgegeben am 01. April 2021) und weisen wieder auf besonders wichtige Punkte bzw. Änderungen hin:

- Schülerinnen und Schüler der Volksschulen und jene der 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen sind nach den Osterferien im **Präsenzbetrieb**.
- Die Mittelschulen, die Polytechnischen Schulen, die AHS und BMHS inklusive der Sonderformen befinden sich im **Schichtbetrieb**. Bei der Einteilung des Schichtbetriebs ist dem **Prinzip der Ausdünnung** Rechnung zu tragen. Sollte eine ganze Klasse an denselben Präsenztagen im Schichtbetrieb am Standort sein, so ist diese auf zwei Räume aufzuteilen, es sei denn, diese Klasse hat eine geringe Schüler/innenzahl und befindet sich in einem großen Raum. An Distance-Learning-Tagen sind die Schulen der **Sekundarstufe I für die Betreuung offen**.
- **Voraussetzung** für die Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung ist der **Nachweis eines negativen Antigen-Tests**. Darüber hinaus müssen Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II im gesamten Schulgebäude eine **FFP2-Maske** tragen.
- Die **Selbsttests** („Nasenbohrertests“) finden weiterhin so statt, dass sich Schülerinnen und Schüler jeweils am 1. Tag der Anwesenheit in der Schule (Präsenzunterricht bzw. Betreuung) testen. In der restlichen Woche darf zwischen den Tests **maximal ein Kalendertag** liegen. Das bedeutet, dass in der Volksschule und in den 1. bis 4. Klassen der Sonderschule die Schülerinnen und Schüler **drei Mal in der Woche eine Testung absolvieren müssen**.
- **Konferenzen**: Die Konferenzen am Ende des Schuljahres (sog. „Notenkonferenzen“) finden **am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche** statt. Ausgenommen sind ganzjährig geführte Berufsschulen, für die die bestehende Regelung (Mittwoch bis Freitag der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres) aufrecht bleibt.

- **Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen:** Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Auch **Jugend- und Lehrlingscoaches** dürfen die Schulen betreten.
- **Unterricht in Bewegung und Sport:** Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit **im Freien** statt. Kontaktsportarten sind unzulässig. An Volks- und Sonderschulen sowie im Schichtbetrieb an Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen können in geschlossenen Räumen **Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben** mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz **durchgeführt werden**.
- **Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen:** Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sind im Freien erlaubt.
- **Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht:** Fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkunterricht kann sowohl im ortsungebundenen Unterricht als auch im Präsenzunterricht stattfinden. **In Abschlussklassen** ist fachpraktischer Unterricht **in Präsenz** sicherzustellen.
- **Freigegegenstände und unverbindliche Übungen** können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden.
- **Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen** mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 **untersagt**. Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen **zur Berufsorientierung bzw. Berufsfindung** sollen jedoch unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen stattfinden. Für die Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 **nicht mehr zur Verfügung**.
- **Psychosoziale Unterstützung:** Schulpsychologische Beratung kann von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 bis 12:00 Uhr unter der Nummer 0800 211320 in Anspruch genommen werden.
- **Leistungsfeststellung:** Neben zahlreichen anderen Regelungen zur Leistungsfeststellung und -beurteilung wird im Erlass des BMBWF ausgeführt, dass der **Schwerpunkt der Leistungsfeststellung** im heurigen Schuljahr 2020/21 bei der **Beurteilung der Mitarbeit** liegt.
- **Abschließende Prüfungen („Matura“):** Siehe dazu die detaillierten Ausführungen im Erlass, Seiten 18 bis 23.
- **Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen:** Im Wesentlichen gelten die Regelungen des vergangenen Schuljahres, d.h. Schülerinnen und Schüler dürfen mit *einem* „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis ohne Konferenzbeschluss aufsteigen, wenn der betreffende Gegenstand im vergangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde. Bei mehr als einem „Nicht genügend“ kann die Klassenkonferenz unter bestimmten Voraussetzungen entscheiden, ob ein Aufsteigen erfolgen kann. Die Aufstiegsregelungen gelten **nicht beim Wechsel in eine andere Schulart**.

## 2. Für alle Schulen – Sommerschule 2021

Auch heuer wird es wieder eine **Sommerschule** geben. Dazu wurde am 30. März 2021 eine eigene Verordnung des BMBWF erlassen. Wir übermitteln Ihnen diese Verordnung zur Kenntnis und weiteren Verwendung und weisen in diesem Zusammenhang auch auf die aufschlussreichen **Ausführungen zur Sommerschule 2021** im neuen Erlass „Schulbetrieb ab dem 06. April 2021“ (Seite 25) hin.

## 3. Für alle Schulen – Neue Verordnungen des Landes Tirol, der Bezirkshauptmannschaften Kufstein, Schwaz und Imst

Das **Land Tirol** hat mit 29. März 2021 zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung einer COVID-19-Virusvariante (B.1.1.7/E484K) erlassen. Bei der **Ausreise aus Tirol muss seit 31. März 2021** ein Nachweis über

- ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

bei einer Kontrolle vorgezeigt werden können. Der Nachweis kann nur von einer dazu befugten Stelle ausgestellt werden, die in Schulen in Verwendung stehenden **Selbsttests reichen nicht aus**.

Die **Ausnahme für Schülerinnen und Schüler** zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an den Schulen **gilt weiterhin**. Diese Schülerinnen und Schüler benötigen daher keinen negativen Test für die Ausreise aus dem Bundesland Tirol. Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des **14. April 2021 außer Kraft**.

Die **Bezirkshauptmannschaft Kufstein** hat ebenfalls eine Verordnung über die Ausreise aus dem politischen Bezirk Kufstein erlassen. Diese gilt bis zum Ablauf des **14. April 2021**.

Die **Bezirkshauptmannschaften Schwaz und Imst** haben ihre Verordnungen über die Ausreise aus dem politischen Bezirk Schwaz bzw. aus dem politischen Bezirk Imst jeweils bis zum Ablauf des **08. April 2021** verlängert. Die Ausnahmen für die Schülerinnen und Schüler gelten weiterhin.

## 4. Für alle Schulen – Impfungen der Lehrerinnen und Lehrer

In der Kalenderwoche 12 konnten wieder zahlreiche Lehrpersonen und auch Verwaltungsbedienstete vieler Schulen geimpft werden. Für die Bereitstellung des Impfstoffes bedanken wir uns sehr herzlich beim **Land Tirol**, das grundsätzlich für die Umsetzung der Impfungen aller Personen, und somit auch aller Lehrerinnen und Lehrer, zuständig ist. Aufgrund der kurzfristigen Bereitstellung des Impfkontingents verlief die Planung und Umsetzung zugegebenermaßen nicht ganz reibungslos, es war eine große logistische Herausforderung, innerhalb kürzester Zeit ca. 1.500 Lehrpersonen zu impfen. Insgesamt ist es aber gelungen, bereits **ca. 3.300 Lehrerinnen und Lehrer** in Tirol zu impfen, das sind immerhin **ca. 40 % aller Impfwilligen**. Das Land Tirol wird zu den weiteren Impfungen des Lehrpersonals zeitgerecht informieren, die Termine werden von der Verfügbarkeit des Impfstoffes abhängen.

Wir wünschen Ihnen schöne und erholsame Osterfeiertage und einen guten Start in den Schulbetrieb nach den Osterferien.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Paul Gappmaier  
Bildungsdirektor